

# Das Mitmenschliche als Gegenentwurf zu lebenslanger Exklusion.

## Verwahrung aus gefängnisseelsorglicher Perspektive.

Von Frank Stüfen, Zürich und Bern.

### Abstract

Im folgenden Artikel wird der Versuch unternommen, sich dem Phänomen der lebenslangen Exklusion von Straftätern<sup>70</sup> aus gefängnisseelsorglicher Perspektive zu nähern. Das Ziel ist es zu klären, welche Haltung Gefängnisseelsorge dazu einnehmen kann und wo sie Möglichkeiten sieht, sich konstruktiv-kritisch dazu zu äussern. Als leitende theologische Kategorie erweist sich dabei die Mitmenschlichkeit.

### Das Problem lebenslänglicher Strafen

Dirk Van Zyl Smit/Catherine Appleton (2018) präsentierten vor Politiker\_innen der Vereinten Nationen und Vertretern von verschiedenen NGOs im Rahmen des Committee for Crime Prevention and Criminal Justice im Mai 2018 eine durch sie an der University of Nottingham in Zusammenarbeit mit Penal Reform International erhobenen Studie zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen. Ihre Ergebnisse sind ernüchternd: „As of 2014, there were roughly 479,000 persons serving formal life sentences around the world, compared to 261,000 in the year 2000, representing a rise of nearly 84 per cent in 14 years.“<sup>71</sup> In dieser Statistik sind faktische lebenslange Strafen (z.B. Strafen von 99 Jahren/Alaska) noch nicht einmal erfasst. Ebenso wenig tauchen hier präventiv-sichernde Strafen auf, die in vielen Ländern möglich sind<sup>72</sup>, und unter dem Begriff der ‚indefinite preventive detention‘ zusammengefasst werden: „A range of interventions that result in an individual being detained indefinitely post-conviction.“<sup>73</sup> Van Zyl Smit/Applegate unterscheiden zwischen lebenslänglichen Strafen ohne Bewährung, solchen

---

<sup>70</sup> Da 95 Prozent aller Straftäter männlich sind, verwende ich für Täter nur die männliche Form: „Die Insassen im Strafvollzug sind vorwiegend männlich (95%), ausländischer Nationalität (68%) und mehrheitlich wegen einer unbedingten Freiheitsstrafe im Strafvollzug; ihr Alter beträgt im Durchschnitt 34 Jahre.“, Bundesamt, 2017, 6. Bei Seelsorger\_innen und Fachmitarbeiter\_innen anderer Disziplinen werden beide Formen verwendet.

<sup>71</sup> Van Zyl Smit/Appleton, 2018, 1.

<sup>72</sup> „Andere Rechtssysteme kennen ebenfalls nicht-punitive Freiheitsentzüge zum Zweck der Sicherheit der Gesellschaft. So gibt es etwa in Deutschland eine ‚Sicherungsverwahrung‘, in Neuseeland eine ‚preventive detention‘ und in Frankreich eine ‚rétention de sûreté‘“, Künzli/Eugster/Schultheiss, 2016, 9.

<sup>73</sup> Van Zyl Smit/Appleton, 2018, 2.

mit der Möglichkeit auf Bewährung und solchen, aus denen Täter automatisch entlassen werden. Die Gründe für den immensen Anstieg der lebenslänglichen Strafen sehen die beiden Forschenden in der vermehrten Abschaffung der Todesstrafe.<sup>74</sup> Dabei scheint die Überlegung zu sein, eine grausame durch eine scheinbar mildere Strafe zu ersetzen. Dabei übersehen die Staaten, die vermehrt lebenslängliche Strafen aussprechen, dass Urteile, die Perspektivlosigkeit und Hoffnungslosigkeit begründen, grausam sind und gegen die Mitmenschlichkeit verstossen, oder politischer ausgedrückt: „Article 10(1) of the UN International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) states that ‘All deprived of their liberty shall be treated with humanity and with respect for the inherent dignity of the human person’, and Article 10(3) states that the purpose of the penitentiary system is the ‘reformation and social rehabilitation’ of prisoners. It indicates that every prisoner should have the opportunity to be rehabilitated back into society and lead a law-abiding and self-supporting life, even those convicted of the most serious offences.”<sup>75</sup> Von den ungefähr zehn Millionen weltweit inhaftierten Menschen sind etwa fünf Prozent in einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Spricht man mit lebenslänglich Verurteilten oder verwahrten Tätern, lässt sich die Grausamkeit der Strafe kaum leugnen. So sagte ein verwahrter Mann zu mir: „Wissen Sie, Herr Pfarrer, diese lebenslängliche Strafe ist für mich eine tägliche Folter. Manchmal denke ich, es wäre humaner, man hätte mich sofort hingerichtet.“ Ähnliche Voten tauchen auch in Van Zyl Smit/Appletons Studie auf: „A life sentence means that, in effect, you’re dead. It’s just another form of a death sentence. Instead of having the gall to do it in one fell swoop, you die one day at a time.”<sup>76</sup> Die Ergebnisse der angesprochenen Studie weisen deutlich auf die Grausamkeit lebenslänglicher Freiheitsstrafen hin. Dies wird noch einmal deutlicher, wenn man liest, dass in den USA 24 Prozent aller lebenslänglichen Strafen für Delikte ausgesprochen wurden, die weder physische noch sexuelle Gewalt beinhalteten, also sog. non-violent crimes.<sup>77</sup>

Das Problem der lebenslänglichen Strafen fordert dieselbe Aufmerksamkeit, die man weltweit der Todesstrafe politisch entgegenbringt, da sie letztlich in ihrer Zunahme eine direkte Folge des zumindest partiellen Erfolgs der Beschränkung der Todesstrafe ist.

---

<sup>74</sup> Vgl. van Zyl Smit/Appleton, 2018, 3.

<sup>75</sup> Van Zyl Smit/Appleton, 2018, 9.

<sup>76</sup> Van Zyl Smit/Appleton, 2018, 7.

<sup>77</sup> Van Zyl Smit/Appleton, 2018, 4.

Die Situation rund um lebenslängliche Haftstrafen stellt sich in der Schweiz etwas anders dar, da es weniger die lebenslänglichen Freiheitsstrafen sind, die aus gefängnisseelsorglicher Sicht Sorgen bereiten, sondern die präventiv-sichernden und präventiv-bessernden Massnahmen nach Art. 64 und Art. 59 StGB.<sup>78</sup> Lebenslängliche Freiheitsstrafen werden in der Schweiz seltener vom Gericht ausgesprochen als Massnahmen nach Art. 59 und Art. 64. Im Jahr 2016 waren 36 Menschen mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe in der Schweiz inhaftiert.<sup>79</sup> Durch die Revision des Strafgesetzbuches von 2007 hat sich die Situation verändert, da die stationäre therapeutische Massnahme stärker in den Vordergrund getreten ist. So wurden von 2007 bis 2016 36 Verurteilungen zu Verwahrung nach Art. 64 StGB rechtskräftig und im selben Zeitraum 629 Verurteilungen nach Art. 59 StGB.<sup>80</sup> Insgesamt waren 2017 141 Menschen verwahrt und 796 Personen in einer stationären Massnahme inhaftiert<sup>81</sup>. In der Schweiz waren 2017 insgesamt 6.863 Menschen inhaftiert<sup>82</sup>. Fasst man die drei Gruppen von Verurteilungen zusammen, die aus gefängnisseelsorglicher Perspektive als besonders gravierend angesehen werden (lebenslängliche Freiheitsstrafe, Verwahrung und stationäre therapeutische Massnahme), so sind insgesamt 141 Verwahrte nach Art. 64, 796 Verurteilte nach Art. 59 StGB und 36 zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen Verurteilte betroffen. Damit waren 973 Personen oder ca. 14 Prozent der Inhaftierten in einer Haftsituation, die man als höchst belastend, mit teilweise geringer Hoffnung auf Entlassung und insgesamt schlechter Lebensperspektive beschreiben muss. Die Studie zu den „Haftbedingungen in der Verwahrung“ von Künzli/Eugster/Schultheiss (2016) verortete Verwahrung bei den lebenslänglichen Freiheitsstrafen: „Schliesslich geht es unabhängig der verwendeten Begriffe und des Systems im Resultat um einen lebenslänglichen Freiheitsentzug.“<sup>83</sup> In Bezug auf Massnahmen nach Art. 59 StGB hat der Bericht des UNO Pakt II Besorgnis ausgedrückt: „It [The Committee] remains concerned, however, about the application of article 59 of the Criminal Code [...] The State party should ensure:

---

<sup>78</sup> Vgl. Schwarzenegger, Art. 64, 48 und Art. 59, 42.

<sup>79</sup> So eine mir vorliegende Statistik des Bundesamts für Statistik.

<sup>80</sup> Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/platzierte-inhaftierte.assetdetail.3524324.html> (Besuch 20.5.2018).

<sup>81</sup> Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/unterbringung-vollzugaufenthalt.html#-913378131>. /Besuch 20.5.2018).

<sup>82</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.assetdetail.4262224.html> (Besuch 13.8.2018).

<sup>83</sup> Künzli/Eugster/Schultheiss, 2016, 10.

(a) that detained persons with psychosocial disabilities are placed in specialized establishments or receive therapeutic treatment tailored to their condition if they are placed in regular prisons; and (b) that confinement in a psychiatric institution is considered only as a last resort and is aimed at the individual's rehabilitation and reintegration into society, and that alternatives to such confinement are explored in all instances. In addition, it should amend article 59 of its Criminal Code to bring it into line with the Covenant, having in mind, in particular, paragraph 21 of general comment No. 35 (2014) on liberty and security of person."<sup>84</sup> Es lässt sich also in aller Kürze feststellen, dass besonders dort, wo keine endlichen Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, Hoffnung und Perspektive schwinden und die Frage nach der Vereinbarkeit mit den Menschenrechten drängend wird. Aus gefängnis-seelsorglicher Perspektive haben Menschen, die zu diesen drei speziellen Gruppen von Verurteilten gehören, einen besonders intensiven Betreuungsbedarf, da Hoffnung auf und Lebensperspektive in Freiheit die Existenz des Menschen fundamental prägen.

### **Gefährlichkeit und Risiko**

Sucht man nach Gründen dafür, weshalb in der Schweiz und in anderen Ländern harte Strafen ausgesprochen werden, trifft man immer wieder auf Begriffe wie Risiko und Gefährlichkeit. Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern genießt höchste Priorität. Ob in diesem Zusammenhang der Fokus eher auf Vergeltung und Sühne gelegt wird oder auf generalpräventive Überlegungen (Stärkung der Normtreue der Bürger durch harte Strafen an denen, die gegen die Norm verstossen oder Abschreckung von Tätern, die eine Tat planen) ist letztlich unerheblich. Durch das Label des ‚gemeingefährlichen Straftäters‘ wird die Tür zur Rückkehr in die Freiheit erst einmal verschlossen. Lebenslängliche Freiheitsstrafen und die präventiv-sichernde Verwahrungsmassnahme sorgen dafür, dass Verurteilte allenfalls nie wieder in Freiheit entlassen werden. Die spezialpräventive Massnahme der stationären Therapie kann grundsätzlich mehrfach um fünf Jahre verlängert und in eine Verwahrung nach Art. 64 umgewandelt werden. Der Druck, der damit auf solchen Massnahmenklienten lastet, ist enorm. Die Frage nach der Legitimität von Strafe muss in diesem Artikel ebenso unbeachtet bleiben wie die nach der Legitimation des Staates zur ‚Besserung‘ bzw. ‚Heilung‘ eines durch die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung als ‚psychisch kranker Straftäter‘ eingestuftes Mannes. Diese Fra-

---

<sup>84</sup>[http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2fC%2fCHE%2fCO%2f4&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2fC%2fCHE%2fCO%2f4&Lang=en). Document CCPR/C/CHE/CO/4, 6. (Besuch 11.6.2018).

gen sind aus der Perspektive der Gefängnisseelsorge wichtig, sollen aber aus Platzgründen in einem späteren Artikel dargestellt und reflektiert werden. Allen Verurteilten mit einem indefiniten Entzug der Freiheit wird das Siegel der ‚Gefährlichkeit‘ aufgedrückt und es haftet allenfalls bis ans Ende ihres Lebens an ihnen. Diese Einordnung hat in der Schweiz zu einer Fachkommission geführt, die letztlich sicherstellen soll, dass niemand versehentlich aus dem Freiheitsentzug entlassen wird, der noch als gefährlich einzuschätzen wäre. „Am 1. Januar 2000 nahm die als konkordatliches Beratungsgremium ausgestaltete Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen ihre Tätigkeit auf und trat damit an die Stelle des ehemaligen Fachausschusses für Vollzugsfragen.“<sup>85</sup> Aufgabe der Fachkommission ist es, die Vollzugsbehörden zu beraten und Empfehlungen zu Vollzugslockerungen und Massnahmen auszusprechen, wenn Vollzugslockerungen erwogen werden, falls die eingewiesene Person entweder verwahrt ist oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verbüssen hat oder falls „sie in den anderen Fällen die Gemeingefährlichkeit nicht selber eindeutig beantworten kann oder Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen hat.“<sup>86</sup> Mit der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen wurde faktisch eine weitere Hürde eingebaut, die vor der bedingten Entlassung oder vor anstehender Gewährung von Vollzugslockerungen steht. Seit 2007 behandelte die für den Kanton Zürich zuständige Fachkommission 220 Gesuche zur Überprüfung, ob möglicherweise eine bedingte Entlassung vorzunehmen sei, davon wurden etwas mehr als ein Viertel abgelehnt. Das mag als eine relativ geringe Zahl an Ablehnungen erscheinen – doch das ändert sich, wenn man weiss, dass in der Regel nur solche Gesuche durch den Justizvollzug an die Fachkommission gelangen, wenn der Vollzug die Entlassung für sinnvoll hält. Erschwerend kommt für den Verurteilten hinzu, dass diese Fachkommission – da sie lediglich Empfehlungen ausspricht und berät – nach Aktenlage entscheidet, also ohne den Verurteilten anzuhören und ohne ihm anwaltlichen Beistand zu gewähren. Es gibt nur in sehr wenigen Schweizer Kantonen ein Strafvollzugsgericht, etwa im Kanton Waadt, wo Strafvollzugsentscheide vor einem eigens dafür geschaffenen Gerichtshof verhandelt werden. Auf diesen Missstand hat der Zürcher Anwalt Matthias Brunner hingewiesen: „Es ist

---

<sup>85</sup>[https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/juv/de/ueber\\_uns/organisation/osk/fachkommission.html#subtitle-content-internet-justiz\\_inneres-juv-de-ueber\\_uns-organisation-osk-fachkommission-jcr-content-contentPar-textimage\\_1](https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/fachkommission.html#subtitle-content-internet-justiz_inneres-juv-de-ueber_uns-organisation-osk-fachkommission-jcr-content-contentPar-textimage_1). (Besuch 14.6.2018).

<sup>86</sup>[https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/juv/de/ueber\\_uns/organisation/osk/fachkommission.html#subtitle-content-internet-justiz\\_inneres-juv-de-ueber\\_uns-organisation-osk-fachkommission-jcr-content-contentPar-textimage\\_1](https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/fachkommission.html#subtitle-content-internet-justiz_inneres-juv-de-ueber_uns-organisation-osk-fachkommission-jcr-content-contentPar-textimage_1). (Besuch 16.6.2018).

schwer zu verstehen, weshalb nur wenige Kantone [...] ein Strafvollzugsgericht kennen. Irgendwie ist es paradox, dass man wegen einer Parkbusse oder einer Heizkostenabrechnung ans Gericht gelangen kann, während Entscheide von so grosser Tragweite wie im Strafvollzug in einem einfachen schriftlichen Verfahren abgewickelt werden.“<sup>87</sup>

Gefährlichkeit und Risiko sind Begriffe, von denen sich der eine in die Vergangenheit und der andere in die Zukunft orientiert. Gefährlichkeit kann nur aufgrund begangener Taten festgestellt werden. Deshalb werden gefährliche Straftäter wie im ‚Policy Briefing‘ von Penal Reform International und der Universität Nottingham in Zusammenhang gebracht mit dem Begriff „most serious offences“<sup>88</sup>. Schwerste Straftaten sind solche gegen Leib und Leben und damit auch gegen die sexuelle Integrität einer Person. Gefährlichkeit wird also durch eine in der Vergangenheit liegende Tat festgelegt. Das Problem dabei ist, dass die Vergangenheit nicht revidierbar ist und damit die Gefährlichkeit eines Täters festschreibt. Soll nun das Risiko evaluiert werden, das von einem als gefährlich erachteten Straftäter ausgeht, wird ein Blick in die Zukunft versucht. Dabei werden unterschiedliche forensisch-psychiatrische Prognosewerkzeuge eingesetzt, die mithelfen sollen, dieses Risiko zu ermitteln.<sup>89</sup> Die begangene Straftat aus der Vergangenheit behält dabei ihr Gewicht und droht den Täter endgültig für die Zukunft zu definieren.

Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich eine höchst prekäre Situation für Täter, die zu einer indefiniten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Der vorliegende Aufsatz nimmt diese Situation wahr und fragt danach, wie man aus gefängnisseelsorglicher Perspektive kritisch-konstruktiv darauf antworten könnte. Dabei lasse ich mich von der seelsorglichen Perspektive leiten, um eine kritische Haltung der allein auf Gefährlichkeit ausgerichteten justizvollzuglichen Perspektive gegenüberstellen zu können. Um dies zu erreichen, soll im folgenden Abschnitt der Begriff Gefährlichkeit bzw. das Böse neutestamentlich reflektiert werden. Mir scheint eine neutestamentliche Grundlegung der beiden Begriffe notwendig, damit die gefängnisseelsorgliche Perspektive in diesem justizvollzuglichen Feld gewahrt bleiben kann.

Das Böse als Grund von Gefährlichkeit: κακία

---

<sup>87</sup> Brunner, 2011, 44.

<sup>88</sup> Van Zyl Smit/Appleton, 2018, 8.

<sup>89</sup> Es kann an dieser Stelle keine Auseinandersetzung über solche Prognosewerkzeuge aus gefängnisseelsorglicher Perspektive geführt werden, auch wenn das wichtig wäre.

Die Auseinandersetzung mit der Versuchungsperikope Mt 4, 1–11 soll dabei helfen, eine Struktur zu erkennen, wie ‚Böses‘ aus neutestamentlicher Sicht entsteht und die Frage beantworten, wie man zu einer gefängnisseelsorglichen Haltung kommen könnte, ob Gefährlichkeit lebenslängliche Exklusion überhaupt begründen kann. Die Perikope kann aus gefängnisseelsorglicher Perspektive eine Struktur aufzeigen, wie Situationen entstehen, die ‚Gefährlichkeit‘ bzw. ‚Böses‘ hervorbringen.

Dabei ist zu beachten, dass der Begriff ‚gefährlich‘ επικίνδυνος im NT im Wörterbuch zum Neuen Testament in Verbindung mit Menschen nicht aufgeführt ist. Dieser zentrale Begriff der modernen Justiz führt biblisch in eine Sackgasse. Er soll deshalb durch den Begriff des ‚Bösen‘ ersetzt werden. Das lässt sich m. E. so begründen:

Gefährlichkeit steht heute für die Wahrscheinlichkeit, dass ein Straftäter nach seiner Entlassung wiederum ein schweres Delikt gegen Leib und Leben begehen könnte. Diese Gemeingefährlichkeit – also die Gefahr, die von einem Menschen für die Allgemeinheit ausgeht – wird durch Behandlung mit psychiatrisch-forensischer Therapie verringert. Das lässt vermuten, dass ein gemeingefährlicher Straftäter ohne Behandlung sich selbst, seinen Handlungen und seinen dunklen Begierden ausgeliefert bliebe. Es scheint mir deshalb möglich, den modernen Labelingbegriff ‚Gefährlichkeit‘ mit dem Begriff des Bösen aus neutestamentlicher Perspektive zu identifizieren, da das ‚Böse‘ als Grund dafür angenommen werden kann, dass ein Täter ‚gefährlich‘ bleibt. Ich werde im Folgenden zeigen, weshalb die beiden im Neuen Testament verwendeten Begriffe für das ‚Böse‘, κακός/κακία und πονηρός, den Begriff Gefährlichkeit ersetzen können.

Ein Blick ins Wörterbuch zum Neuen Testament (1957) zeigt, dass κακία „stets ethische Bedeutung [hat]. Es ist sowohl eine ganz bestimmte Einzelschlechtigkeit [...] wie allgemeiner Ausdruck für Schlechtigkeit, die die Menschen sich untereinander antun. Die κακία als gemeinschaftszerstörende Macht ist die Wirklichkeit dieses Kosmos [...] Aus der Zerstörung der Gemeinschaft mit Gott folgt die der Gemeinschaft der Menschen. [...] Mit der Schaffung der christlichen Gemeinde ist die Möglichkeit zur Ausschaltung dieser die Gemeinschaft zerstörende Macht gegeben. [...] κακία ist, wie wir sahen, gemeinschaftszerstörende Macht.“<sup>90</sup> κακία als gemeinschaftszerstörende Macht ist der Grund, weshalb Menschen als für die Gemeinschaft gefährlich angesehen werden können. Der Begriff πονηρός ist von κακία laut des Wörterbuchs zum Neuen Testament nicht scharf abzugrenzen. Es hat die Bedeutungsbreite von „schlimm, unheilvoll, unbrauchbar, untaug-

---

<sup>90</sup> Kittel, 1957, 484f.

lich.“<sup>91</sup> πονηρός kann auch „die Verstocktheit [meinen], die sich gegen Gottes Heilsanerbieten wendet.“<sup>92</sup> Aus dieser Verstocktheit geht dann das selbstverantwortete Böse hervor.

Im hier zu reflektierenden Justizvollzug Gefährlichkeit mit den beiden Begriffen πονηρός und κακία in Verbindung zu bringen, scheint mir deshalb möglich. Es ist vor allem der Begriff κακία, der das Gemeinschaftszerstörende hervorhebt, der das Problem aus gefängnisseelsorglicher Perspektive konturiert.

Bevor ich auf die Versuchungsgeschichte eingehe, um eine Struktur der Entstehung von gefährlichen oder eben bösen Handlungen sichtbar zu machen, soll kurz der Begriff des Bösen aus grösserer Entfernung systematisch-theologisch betrachtet werden, um die Bedeutung der neutestamentlichen Narration zu vertiefen. Dazu beziehe ich mich auf Paul Ricœurs Barth-Rezeption (1986/2006) und auf Knut Berner (2004).

Paul Ricœur verwies in seinem 1986 gehaltenen und 2006 auf Deutsch veröffentlichten Vortrag über ‚Das Böse‘ auf einen Gedankengang Karl Barths. „Das Nichtige muss als etwas gedacht werden, das Gott feindlich gegenübersteht, das nicht nur Schwachheit und Mangel meint, sondern auch Verderben und Vernichtung.“<sup>93</sup> Damit ist das Böse als das Nichtige verstanden. Ricœur referierte Barth weiter: „Das Nichtige ist das, was von Christus besiegt wurde, indem er sich selbst am Kreuz zunichte machte. Wenn wir von Christus auf Gott zurückgehen, heisst das, dass Gott in Jesus Christus dem Nichtigen begegnet ist, es bekämpft hat, und dass wir darum das Nichtige ‚kennen‘. Das impliziert eine hoffnungsvolle Note: Da die Auseinandersetzung mit dem Nichtigen Gottes eigene Sache ist, sind wir in unseren Kämpfen gegen das Böse Mitkämpfer. Mehr noch: Wenn wir glauben, dass Gott in Christus das Böse besiegt hat, dann müssen wir auch glauben, dass uns das Böse nicht mehr zunichte machen kann. Wir dürfen von ihm nicht mehr so sprechen, als läge seine Überwindung erst noch in der Zukunft.“<sup>94</sup> Die weitere Diskussion Ricœurs mit Barth muss in unserem Zusammenhang nicht referiert werden. Wichtig scheint mir, dass in dieser Denkbewegung die Auseinandersetzung mit dem Bösen Christus überlassen ist und der Mensch Kenntnis vom Bösen hat, die ihn zugleich zum Mitkämpfer gegen das Böse werden lässt. Ein Böses allerdings, das bereits seine Macht verloren hat und gegen das immer weiter gekämpft werden muss. Das Böse kann nicht be-

---

<sup>91</sup> Kittel, 1935, 554.

<sup>92</sup> Kittel, 1935, 555.

<sup>93</sup> Ricœur, 2006, 45.

<sup>94</sup> Ricœur, 2006, 46.



kämpft werden, ohne auf den Begriff Verantwortung zu verweisen. Damit kommt auf menschlicher Seite der Aspekt der Handlung ins Spiel und reduziert zugleich die Frage nach dem Bösen zu einer ethischen Angelegenheit. Das ist in der spezifischen Perspektive der Gefängnisseelsorge möglich, solange klar bleibt, dass es das Thema des Bösen stark reduziert, indem es der philosophischen und theologischen Frage nach der Herkunft des Bösen ebenso ausweicht wie der Frage nach der Theodizee.

Um die Frage nach dem Bösen noch etwas deutlicher zu konturieren, soll auf Knut Berners (2004) Einleitung zu seiner Habilitationsschrift „Theorie des Bösen“ verwiesen werden. Dort stellte er fest: „Im Ergebnis sorgt nämlich die Vermischung von Gut und Böse dafür, dass sich das Böse entzieht und erst im Nachhinein das ganze Ausmass von Unheilszusammenhängen ersichtlich wird – wenn es in der Regel schon zu spät ist.“<sup>95</sup> Das, was wir als Böse bezeichnen unterliegt dabei der Wandlung: „[...] in nicht wenigen Fällen wird das, was in früheren Zeiten als böse galt, heute mit wohlwollender Toleranz betrachtet.“<sup>96</sup> Und umgekehrt natürlich. Berner verwies auf eine Entwicklung, welche die Gefängnisseelsorge ebenfalls mit Besorgnis sieht: „Die Frage nach dem Wesen des Bösen [wird] häufig durch massive Interessen verdeckt [...]: Bereits im 19. Jahrhundert wurde das Gute mit gesellschaftlich akzeptablen Verhaltensweisen, das Böse aber mit ‚Kranken‘ identifiziert – mit gravierenden Folgen für die Kriminalistik und Psychiatrie.“<sup>97</sup> Berner zeigte, dass Gutes und Böses ineinander vermischt vorkommen: „Denn zur Heimtücke des Bösen gehört es offenbar, sich mit Vorliebe an die guten Ideen, Wertorientierungen und Hoffnungen zu ketten.“<sup>98</sup> Das Böse hat in Berners Analyse einen Bezug zur Mitmenschlichkeit: „Die Wirksamkeit des Bösen [ist] dort zu erkennen, wo wohl nicht in allen, aber in zahlreichen Varianten die Verletzung der Menschlichkeit des Menschen in perfider Weise betrieben wird [...]“<sup>99</sup> Berner sah, dass nicht der Einzelne böse ist, sondern dass sich „das Böse als Konstellation ereignet. Nicht die einzelne Tat kann aufgrund ihres Ergebnisses und nicht ein isoliertes Individuum kann aufgrund seiner Natur oder seines Wesens als böse qualifiziert werden, sondern Geschehenszusammenhänge, die ein destruktives Gefälle aufweisen.“<sup>100</sup> Aus der Definition Berners zum Bösen soll noch folgendes für diesen Aufsatz Relevante zitiert werden: „Das Böse verknüpft das vermeintlich

---

<sup>95</sup> Berner, 2004, 2.

<sup>96</sup> Berner, 2004, 3.

<sup>97</sup> Berner, 2004, 4.

<sup>98</sup> Berner, 2004, 5.

<sup>99</sup> Berner, 2004, 7.

<sup>100</sup> Berner, 2004, 9.

Unpassende in obszöner Weise und zehrt vom Gegensatz, sofern gerade dualistische Aufspaltungen von gut und böse [...] das befördern, was sie verhindern sollen: misslingende Lebensprozesse, die sich in unabweisbarer Weise aufgrund der Orientierung an guten Hoffnungen, tragfähigen Erkenntnissen und moralischem Handeln einstellen.“<sup>101</sup>

Einige Anmerkungen aus gefängnisseelsorglicher Perspektive sind an dieser Stelle zu Berner möglich: Es ist immer wieder zu bemerken, dass Menschen glauben, gut zu handeln und dabei Böses tun. Zumeist zeigt sich ihnen das erst im Nachhinein, etwa wenn sie inhaftiert wurden. Dass es eben keine Lösung ist, Geld bei einem Überfall zu erbeuten, um die eigene Familie zu schützen, da anderen Menschen Leid zugefügt wird und die, die geschützt werden sollten, ebenfalls durch die lange Absenz des Täters leiden werden. Die Tatsache der kulturell bedingten Wandlung dessen, was als Böse angesehen wird, ist ebenso problematisch wie der daraus resultierende Ausschluss von Menschen, deren Verhalten als gesellschaftlich inakzeptabel gilt und die mit der Diagnose ‚krank‘ versehen werden. Diese Problematik trifft, wie wir am Anfang gesehen hatten, auf die grosse Zahl von Gefangenen nach Art. 59 StGB in der Schweiz zu und verursacht enormen Druck und Leid. Auf die Vermischung von Gutem mit Bösem und der Folge, dass dabei die Menschlichkeit des Menschen verletzt wird, treffen wir in Überlegungen zur Versuchungssperikope wieder. Ebenso, dass Böses etwas Situatives benötigt, das in einem Geschehenszusammenhang für ein destruktives Gefälle sorgt.

Mir scheint, wie gesagt, aus gefängnisseelsorglicher Perspektive die Versuchungssperikope Mt, 4, 1-11 zum Thema des Bösen (als dem Gefährlichen) weiterführend zu sein, da sie eine Struktur aufdeckt, wie situativ Böses entsteht oder anders gesagt, Handlungen möglich werden, welche die Gefahr in sich tragen, die Mitmenschlichkeit des Menschen zu zerstören.

Die Versuchungssperikope kann in ihrem Kern als Erzählung verstanden werden, wie Menschen sich aus der Gemeinschaft der Mitmenschen exkludieren, wenn bestimmte Faktoren zusammenkommen. Insofern ist sie für das Verstehen des Bösen exemplarisch, weil sie eine Struktur zeigt, die in Seelsorgegesprächen mit Gefangenen über die Entstehung von Straftaten so oder so ähnlich sichtbar wird.

---

<sup>101</sup> Berner, 2004, 12.

## Die Versuchungsgeschichte aus Mt 4, 1-11 (Lutherübersetzung 2017)

1 Da wurde Jesus vom Geist in die Wüste geführt, damit er von dem Teufel versucht würde.

2 Und da er vierzig Tage und vierzig Nächte gefastet hatte, hungerte ihn.

3 Und der Versucher trat herzu und sprach zu ihm: Bist du Gottes Sohn, so sprich, dass diese Steine Brot werden. 4 Er aber antwortete und sprach: Es steht geschrieben (5.Mose 8,3): »Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeden Wort, das aus dem Mund Gottes geht.« 5 Da führte ihn der Teufel mit sich in die heilige Stadt und stellte ihn auf die Zinne des Tempels

6 und sprach zu ihm: Bist du Gottes Sohn, so wirf dich hinab; denn es steht geschrieben (Psalm 91,11-12): »Er wird seinen Engeln für dich Befehl geben; und sie werden dich auf den Händen tragen, damit du deinen Fuß nicht an einen Stein stößt.« 7 Da sprach Jesus zu ihm: Wiederum steht auch geschrieben (5.Mose 6,16): »Du sollst den Herrn, deinen Gott, nicht versuchen.« 8 Wiederum führte ihn der Teufel mit sich auf einen sehr hohen Berg und zeigte ihm alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit 9 und sprach zu ihm: Das alles will ich dir geben, wenn du niederfällst und mich anbetest. 10 Da sprach Jesus zu ihm: Weg mit dir, Satan! Denn es steht geschrieben (5.Mose 6,13): »Du sollst anbeten den Herrn, deinen Gott, und ihm allein dienen.« 11 Da verließ ihn der Teufel. Und siehe, da traten Engel herzu und dienten ihm.

Die Versuchungsparikope ist bedeutsam, weil in dieser Narration die Begegnung von Christus mit dem personifizierten Bösen stattfindet. Erzählt wird die Begegnung als Versuchung, d.h. als Möglichkeit aus einer unangenehmen Situation (Hunger) rasch herauszufinden. In den Versuchungen wird – zumindest scheinbar und ohne den Preis zu nennen – die rasche Befriedigung der Bedürfnisse eröffnet. Ich möchte aber, bevor ich die Perikope aus gefängnisseelsorglicher Perspektive deute, zuerst auf bekannte Deutungslinien hinweisen, die in der Forschungsliteratur genannt werden.

Es gibt in der neutestamentlichen Forschung mehrere unterschiedliche Stränge von Interpretationen zur vorliegenden Perikope.<sup>102</sup> Ulrich Luz (1985) hat vier Interpretationsstränge herausgehoben: die paränetische, die zeigen wolle, „wie Jesus die menschlichen Versuchungen der Schlemmerei, des eitlen Ruhms und der Habsucht bestanden hat und so die Gemeinde ermahnen“<sup>103</sup> wolle, die psychologische Interpretation, die zeige, „wie der wahre Mensch die Versuchungen des Materialismus, der Sensation und der

---

<sup>102</sup> Vgl. Kammler, 2003, 163f.

<sup>103</sup> Luz, 1985, 160f.

Macht über die Welt überwindet“<sup>104</sup>, die typologische, die „Jesus als Repräsentanten des wahren Gottesvolks“<sup>105</sup> verstehe und diejenige, welche die „Darstellung der drei grundlegenden Dimensionen der Messianität Jesu“<sup>106</sup> heraushebe. Luz meinte, dass die Perikope den „Assoziationen der Leser grosse Freiheit“<sup>107</sup> lasse, schränkte aber ein, „für eine paränetische Deutung sei die Perikope nur indirekt offen.“<sup>108</sup> Sie gewinne „indirekt paränetischen Charakter, indem der Gehorsam des Gottessohnes gegenüber Gottes Wort grundsätzlich auch von den Christen gefordert ist.“<sup>109</sup>

Hans-Christian Kammler (2003) nannte als einen Interpretationsstrang ebenfalls den „paradigmatisch-paränetischen Sinn. Jesus wird – so diese Sicht – in Mt 4, 1–11 den Glaubenden als Vorbild vor Augen gestellt: Die Versuchungen, die ihm widerfahren, sind solche, ‚in denen grundsätzlich jeder Gläubige steht‘, und sein Verhalten zeigt, wie die Versuchungen im demütigen Gehorsam gegenüber dem einen wahren Gott und im treuen Festhalten an seinem Wort überwunden werden können.“<sup>110</sup>

Walter Klaiber (2015) wählte einen anderen Deutungsansatz und meinte, dass es bei der Versuchung nicht um „die bösertige Verführung, Gott und seinen Willen zu missachten, sondern die Erprobung der Treue derer, die zu Gott gehören“<sup>111</sup> gehe. Ansatzpunkt der Versuchung sei Jesu Hunger: „Es ist die kreatürliche Versuchung, seine natürlichen Bedürfnisse um jeden Preis zu befriedigen.“<sup>112</sup> Die zweite Versuchung sah Klaiber darin, „Gott auf die Probe zu stellen, und die Beziehung zu ihm handhabbar, manipulierbar zu machen.“<sup>113</sup> Die dritte Versuchung hatte für ihn politischen Charakter. „Die verführerische Kraft dieser ‚politischen‘ Versuchung besteht in der vermeintlichen Möglichkeit, durch das Bündnis mit dem Bösen das Gute zu erreichen. Der Einflüsterung, der Zweck heilige die Mittel, sind schon viele erlegen, die für die Herrschaft von Gerechtigkeit und Frieden eintreten wollten.“<sup>114</sup>

---

<sup>104</sup> Luz, 1985, 161.

<sup>105</sup> Luz, 1985, 161.

<sup>106</sup> Luz, 1985, 161.

<sup>107</sup> Luz, 1985, 161.

<sup>108</sup> Luz, 1985, 162.

<sup>109</sup> Luz, 1985, 162.

<sup>110</sup> Kammler, 2003, 163f.

<sup>111</sup> Klaiber, 2015, 61.

<sup>112</sup> Klaiber, 2015, 62.

<sup>113</sup> Klaiber, 2015, 63.

<sup>114</sup> Klaiber, 2015, 64.

Ohne auf die verschiedenen Interpretationsstränge näher einzugehen, wird sich zeigen, dass der paränetisch-paradigmatische in Verbindung mit Klai- bers Einordnung am ehesten mit dem hier gewählten Interpretationsansatz aus gefängnisseelsorglicher Perspektive zu verbinden wäre.

In der Deutungsoffenheit, die Luz dieser Perikope grundsätzlich zugesprochen hat und im Wissen um die in der neutestamentlichen Forschung diskutierten Interpretationsstränge soll nun eine Deutung aus gefängnisseelsorglicher Sicht skizziert werden.

### **Die Struktur gemeinschaftszerstörender Handlungen**

In der Versuchungssperikope begegnet Christus dem personifizierten Bösen und wird dreifach versucht. Mit Klai ber sind die Befriedigung des Hungers, die Handhabbarkeit der Beziehung zu Gott und Macht die Themen, die der Diabolus zur Verführung anbietet. Lehnt man sich an die paränetisch-paradigmatische Interpretation an, kann man sehen, dass alle drei Themen des Teufels die Menschlichkeit Christi gefährden. Christus kann als der Bewahrer der Mitmenschlichkeit des Menschen verstanden werden, da er sich in seinem Leben den Menschen zuwendet und im eigenen fremdverursachten Sterben seine Menschlichkeit bewahrt. So bekommt die Perikope grundsätzliche Bedeutung für das Handeln des Menschen in der Welt, der vom Bösen in bestimmter Weise versucht wird. Christus könnte den Hunger durch die Transformation der Steine zu Brot besiegen, er soll die Beziehung zu Gott für den Menschen handhabbar und manipulierbar werden lassen und die unermessliche Macht über die Reiche der Welt soll ihm zuteil werden. All das kann geschehen, wenn Christus sich den Anwürfen (diaballo wörtlich: hin- und herwerfen) des Bösen anvertraut. Die Versuchungen, die Christus in grosser Not nach vierzigtäglichem Fasten treffen, wären schnelle Lösungen eines oder mehrerer Probleme.

Sieht man die Versuchungsgeschichte im Licht der hier kurz skizzierten neutestamentlichen Forschung, wäre eine mögliche Interpretation, dass Christus in der Perikope seine Treue zu Gott erweist und diese Treue von jedem Menschen grundsätzlich gefordert ist. Die Versuchungen beziehen sich auf menschliche Themen: Hunger, Gottesbeziehung und der Einsatz politischer Macht. Aber so wie die Versuchungen angeordnet sind, vermischt sich Gutes und Böses in ihnen: Den Hunger als Problem dieser Welt zu lösen, wäre wunderbar, aber es wäre eine für den Einzelnen unlösbare Aufgabe. Um dieses Problem des Hungers zu lösen, müsste Christus seine Menschlichkeit, die ihn begrenzt, hinter sich lassen und würde sich letztlich aus der Gemeinschaft der Mitmenschen exkludieren. Die Beziehung zu Gott handhabbar zu machen und so Schutz im Leben herabrufen zu können, wäre erstrebens-

wert, aber übersteigt das dem Menschen zugemessene Mass deutlich und wird dadurch sündig. Die politische Macht zu bekommen, um sie zum Guten zu nutzen, würde unweigerlich in zerstörender Diktatur enden.

Das Problem, welches die Versuchungen aus menschlicher Perspektive verursachen, ist der Verlust der Mitmenschlichkeit, der durch die Überschreitung der menschlichen Begrenztheit hervorgerufen würde. Es übersteigt das Mass eines Menschen bei weitem, den Hunger in der Welt zu besiegen, die Beziehung zu Gott manipulierbar zu machen und alle Reiche der Welt zu regieren. Im Moment, in dem Christus den Versuchungen des Bösen nachgäbe, würde er sich aus der Gemeinschaft der Mitmenschen exkludieren, so wie sich jeder Mensch aus dem Kreis der Mitmenschlichkeit verabschiedet, wenn er das Mass seiner eigenen Menschlichkeit verliert. Darin besteht aus gefängnisseelsorglicher Perspektive ‚das Böse‘: im Verlust der Mitmenschlichkeit.

Das Böse erweist sich damit als das, was der Begriff κακία meint: als gemeinschaftszerstörende Macht, aus der zuerst der Bruch der Gemeinschaft mit Gott folgt und aus ihr der Bruch der Gemeinschaft unter den Mitmenschen. Das Böse ereignet sich also dort, wo die Menschlichkeit des Menschen verletzt wird. Das geschieht nicht als einzelne Situation eines Individuums, sondern nach Berner als Konstellation von Geschehenszusammenhängen, die ein destruktives Gefälle aufweisen.

Die Mitmenschlichkeit kann im Anwurf der Versuchung verloren gehen. So wie es die Versuchungsperikope erzählt, gibt es dabei mehrere Voraussetzungen: Es bedarf eines offensichtlichen und nicht leicht zu lösenden Problems (den Hunger nach vierzig Tagen Fasten), es bedarf einer Begegnung mit der Versuchung und die Versuchung muss eine Stimme bekommen. Es bedarf zudem der Bereitschaft, der Versuchung ohne tiefere Reflexion nachzugeben. Erst wenn diese prädisponierenden Faktoren situativ zusammenkommen, wird aus dem Menschen einer, der sich aus dem Kreis der Mitmenschen exkludiert. Zumindest in dieser Perikope zeigt sich das Böse nicht als Teil des inneren Menschen, sondern als Anwurf von aussen. Das Böse wirft sich an Christus in Vorschlägen heran, die auf den ersten Blick attraktiv sind: Hunger beenden, Gottesbeziehung in den Griff bekommen und Macht auf sich vereinigen, sind an sich noch keine bösen Handlungen. Aber die Konsequenzen bestehen im Verlust der Mitmenschlichkeit. Und dieser Verlust kann nicht anders als im Schaden für sich und andere zu enden.

## **Darf Exklusion aus dem Kreis der Mitmenschen endgültig sein?**

Mit dem bisher Gesagten ergibt sich folgendes Bild: Der Mensch, der als gefährlicher Straftäter gelabelt wird, hat durch seine Tat seine Mitmenschlichkeit, seine Dazugehörigkeit zur Gesellschaft und zu den einzelnen Anderen aufgegeben. Er hat diese Mitmenschlichkeit als in der Vergangenheit auffindbare Tat, die für die Gemeinschaft der anderen nachhaltige Auswirkungen in Gegenwart und hinein in eine eigentlich offene Zukunft haben kann, negiert. Er hat also das Böse, das Zerstörende der Beziehung, realisiert.

Die Frage, die sich nun im Zusammenhang mit infiniten Strafen stellt, ist folgende: Definiert der Akt der *kakía* den Menschen wesentlich und wird dadurch aus ihm ein Mensch, der auch in Zukunft aus der Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben muss? Das scheint mir im Fall lebenslänglicher Strafen das Problem zu sein. Die Exklusion aus der Gemeinschaft, die der Täter mit seiner Tat realisiert, wird von Seiten des Staates mit einer infiniten Exklusion aus der Gemeinschaft der freien und verantwortlichen Menschen beantwortet. Zwei Fragen müssen jetzt erörtert werden, um zu prüfen, ob die Versuchungssperikope zum Thema Gefährlichkeit verwendet werden kann: Welche Beziehung besteht zwischen Christus, der versucht wird, und dem Straftäter und welche Beziehung besteht zwischen der Versuchung und einer Straftat?

Hier greife ich noch einmal Berner auf, der schrieb, dass nicht der Einzelne als böse anzusehen sei, sondern Konstellationen und Geschehenszusammenhänge situativ erst Handlungen ermöglichten, welche die Menschlichkeit des Menschen verletzten. Zudem schrieb er, dass es die Verknüpfung von Gut und Böse sei, die so verhängnisvoll wirke. Die Versuchungssperikope macht am Beispiel Christi exemplarisch deutlich, wie das Böse wirkt. Straftäter erleben Versuchungen, die zu Straftaten werden, weil sie die scheinbare Lösung eines Problems vorspiegeln und eine rasche Möglichkeit anbieten, um aus einer Schwierigkeit herauszukommen, die ihrem Wesen nach keinesfalls einfach zu lösen ist. Eine Problemstellung mag das illustrieren, weil sie so oder so ähnlich häufig Ausgangspunkt einer Straftat ist:

Im Hintergrund stehen enorme finanzielle Probleme, die auf unterschiedliche Weise zustande gekommen sein können: sei es durch eigene Misswirtschaft, durch Suchtprobleme oder durch Herkunft aus einem wirtschaftlichen schwachen Land. Die finanziellen Probleme werden für den Täter selbst und für seine Familie existenzbedrohend und er begegnet, nachdem alle Lösungen fehlgeschlagen sind, jemandem, der ihm einen scheinbaren Ausweg aus dem Problem anbietet. Hier lässt sich Verschiedenes vorstellen: Versicherungsbetrug, Drogengeschäfte, Betrugsdelikte, Raubüberfälle, Frei-

heitsberaubung und Entführung oder Einstieg in Prostitution und Menschenhandel. Wenn man nun das Böse dieser Handlung ausblendet und nur darauf fokussiert, dass etwa die eigenen Kinder dadurch wieder eine Zukunft haben und man sich selbst versichert, dass man das ja nur einmal mache und dann die Probleme gelöst seien, dann scheint die Tat plötzlich akzeptabel. Die in der Versuchungsgeschichte sichtbaren Strukturen greifen hier: es gibt ein Problem, es gibt eine Begegnung mit der Versuchung und die Versuchung bekommt eine Stimme. Der Straftäter verzichtet auf eine genaue Reflexion und erliegt der Versuchung. Die Geschehenszusammenhänge sind so destruktiv, dass die Mitmenschlichkeit auf der Strecke bleibt. An Christus wird exemplarisch gezeigt, wie man mit Versuchungen umgehen kann: mit dem Hinweis auf Gott, der für einen sorgt und mit einer gewissen Leidensfähigkeit, die es aushält, keine raschen Lösungen finden zu können. Wenn nun also eine Gesellschaft einen Menschen, der sich durch eine Tat von gemeinschaftszerstörender Macht aus dem Kreis der Mitmenschen exkludiert hat, den Weg zu einer Wiedereingliederung versperrt, kann das aus gefängnisseelsorglicher Perspektive nicht kritiklos hingenommen werden. Aus Ricœurs Aufsatz über das Böse sei noch einmal auf seine Auseinandersetzung mit Barth verwiesen, der sagte, dass Christus das Böse besiegt habe, indem er sich selbst am Kreuz hingegeben habe. Das mache uns zu Mitkämpfern gegen das Böse und verunmögliche es, dass das Böse den Menschen zunichte mache. Aus der hier eingenommenen Perspektive kann das Böse den Menschen nicht für immer aus dem Kreis der Mitmenschen exkludieren. Eine Gesellschaft, die dies versucht, würde selbst wieder der Versuchung einer einfachen Lösung erliegen, und damit das Böse schaffen, das sie im Zaum halten will. Die Kritik an indefiniten Strafen muss aus gefängnisseelsorglicher Perspektive fundamental ausfallen: Eine zeitlich unbegrenzte Strafe, die den Menschen seiner Mitmenschlichkeit dauerhaft beraubt, indem sie ihn aus der Gesellschaft exkludiert, verlängert die der Straftat zugrundeliegende gemeinschaftszerstörende Macht der κακία gnadenlos. Diese Überlegungen führen zu einer Gefängnisseelsorge, die Inklusion als ihre Aufgabe ansieht.

### **Mitmenschlichkeit als Gegenentwurf zu fortgesetzter Exklusion**

Wie aber kann Inklusion in einem Setting, das auf Exklusion angelegt ist, überhaupt möglich werden? Überfordert sich die Gefängnisseelsorge nicht damit, wenn sie diese als Ziel aus gibt?

Gefängnisseelsorge hat die Grenzen institutioneller Arbeit wahrzunehmen, sie kann sich nicht für die Entlassung von Gefangenen verantwortlich fühlen. Aber sie kann innerhalb dieser Grenzen für das Ziel der Inklusion wirken,



indem sie ihren Seelsorgeraum zu einem Ort erfahrbarer Mitmenschlichkeit werden lässt.<sup>115</sup> Im Gottesdienst und im Abendmahl schafft sie Raum für Gemeinschaft mit Christus und unter den Mitmenschen. Sie verkündet die Rechtfertigung und Gnade, die jedem Menschen gilt und ist dadurch auf Hoffnung hin ausgelegt. Sie sucht den Dialog mit anderen Disziplinen und mit Verantwortlichen im Justizvollzug und vertritt ihren Standpunkt, dass eine Straftat aus den genannten Gründen nicht zu einer dauerhaften gesellschaftlichen Exklusion führen darf. Sie vertritt gegen den Geist unserer Zeit mit Gründen die Ansicht, dass eine Gesellschaft, die dauerhafte Exklusion fordert, Schaden nehmen wird, weil sie letztlich die gemeinschaftszerstörende Macht befördert, die sie doch bekämpfen will. Wenn die Gesellschaft auf eine gemeinschaftszerstörende Tat damit antwortet, dass sie die Gemeinschaft mit Tätern dauerhaft unmöglich macht, dann wird diese Gesellschaft unnachgiebiger, liebloser, unempathischer und härter werden und dabei aus falschen Gründen Freiheiten aufgeben.<sup>116</sup>

Die Seelsorge kann zudem inkludierend wirken, indem sie opferbezogen arbeitet. Dieser Opferbezug lässt sich durch Methoden der Restorative Justice herstellen. Ein erster und dringend nötiger Schritt ist es, die Familie des Täters als ‚vergessene Opfer der Straftat und des Strafrechts‘<sup>117</sup> wahrzunehmen und in die Versöhnungsarbeit mit einzubeziehen.<sup>118</sup> Ein weiterer Inklusionsfaktor liegt in der Wahrnehmung direkter und indirekter Opfer einer Straftat. Diese durch eine eigene Opferseelsorge zu betreuen und so das tatsächlich herrschende seelsorgliche Ungleichgewicht zwischen Täterseelsorge und mangelnder Opferbetreuung auszugleichen, könnte zu einer gewissen Entspannung in der gesellschaftliche Wahrnehmung von Tätern

---

<sup>115</sup> Mögliche Probleme und Fallen, die in der Gefängnisseelsorge mit einer falsch verstandenen Mitmenschlichkeit verbunden sein können, sind in der Broschüre „Auf gutem Weg. Handreichung zur Gefängnisseelsorge“ hrsg. vom Schweizerischen Verein für Gefängnisseelsorge (Autor Frank Stüfen) aufgearbeitet.

<sup>116</sup> Becka, 2016, 109. Sie konstatierte, Freiheit erscheine für viele Menschen als Überforderung. „Das führt u. a. zu einer Reduktion der Freiheit oder zu einer Geringschätzung der Freiheit. Bereitwillig verzichtet der Bürger auf Freiheiten, um Sicherheit zu gewinnen. Rechtsstaatliche und freiheitliche Errungenschaften scheinen für viele Mitglieder in unseren Gesellschaften an Bedeutung eingebüßt zu haben. Freiheit ist so selbstverständlich und [...] nicht unmittelbar fühlbar, dass sie kaum als Wert erscheint und für einen scheinbaren Sicherheitszuwachs bereitwillig aufgegeben wird.“

<sup>117</sup> Albrecht, 2002, 64.

<sup>118</sup> Vgl. dazu die Aufsätze aus dem Bereich der sozialen Arbeit, die Opferbezug und Familienorientierung vom Behandlungsvollzug einfordern: Jesse/Jacob/Prätorm, 2018, 159–174 (Opferbezug und Restorative Justice); Sandmann/Knapp, 2018, 175–193 (Familienorientierung).

führen. Wenn Opfer wahrgenommen, seelsorglich betreut werden und ihr Leiden eine Stimme bekommt, dann wirkt die Betreuung der Täter möglicherweise nicht mehr so unangebracht, wie es sich etwa im Schlagwort ‚Kuschelvollzug‘ ausdrückt.

Es liesse sich nun einwenden, dass mit der fundamentalen Kritik an unbegrenzter Exklusion die Seelsorge in naiver Weise fordert, den Schutz der Gesellschaft aufzugeben und damit weitere Opfer wahrscheinlicher würden. Das wäre in der Tat ethisch höchst fragwürdig! Doch die Kritik an unendlicher Exklusion bedeutet nicht automatisch, Täter für immer einzusperren oder sie sofort zu entlassen. Der Schutz der Mitmenschen ist ein ebenso hohes Gut, wie es der Schutz des Täters vor der unendlichen Exklusion aus dem Kreis der Mitmenschen (wieder) werden muss. Zeitlich unbefristete Strafen sind grausam und widersprechen im Kern den Menschenrechten, die grausames und erniedrigendes Verhalten verurteilen, weil es die Würde des Menschen zerstört. Perspektivlosigkeit und Hoffnungslosigkeit sind entwürdigend, degradierend und zerstörerisch. Es muss ein Weg gesucht werden, der Freiheitsstrafe und auf Veränderung angelegte Massnahmen im Sinne der Verhältnismässigkeit so kombiniert, dass der Weg in die Gesellschaft wieder eröffnet wird.<sup>119</sup> Dazu ist es nötig, den Massnahmenvollzug genau so unter strafrechtsethischen Gesichtspunkten zu betrachten, wie das beim Strafvollzug der Fall ist. Das Label Gefährlichkeit als Leitkategorie des Massnahmenvollzugs droht den Blick für tatsächliche Veränderungen zu trüben. Gefährlichkeit ist ein Urteil, das sich aus einer in der Vergangenheit liegenden Tat speist. Sie droht die Zukunft des Täters durch den Begriff des Risikos zu definieren, wie es in der Sicherungsmassnahme Verwahrung seinen Ausdruck findet.

### **Ein notwendiger Paradigmenwechsel: Mitmenschlichkeit statt Exklusion**

Aus meiner gefängnisseelsorglichen Perspektive muss es ein Enddatum für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft geben. Das würde bedeuten, dass der Moment der Inhaftierung den Beginn der Vorbereitung zur Rückkehr in den Kreis der Mitmenschen markiert. Diese Rückkehr muss ein Enddatum haben, aber sie könnte verschiedene mögliche Daten vorher festlegen. Dazu wäre eine stärkere Differenzierung als der Zweidrittelstermin zur bedingten Entlassung oder die Endstrafe nötig.

---

<sup>119</sup> Claus Roxins Vereinigungstheorie, die ein Schuldausmassüberschreitungsverbot als Strafbegrenzung beinhaltet, ist eigentlich so ein Weg. Die Begrenzung scheint jedoch irgendwie ausser Kraft gesetzt, sobald es um den Massnahmenvollzug geht, der sich straftheoretisch vom Strafvollzug abkoppeln lässt.

Ein solcher Vollzug müsste opferbezogen durchgeführt werden<sup>120</sup> und sich von der Leitkategorie Gefährlichkeit verabschieden. Leitthema wäre stattdessen: Versöhnungshandeln als Tor in die Gemeinschaft.

Versöhnendes Handeln hat mehrere Voraussetzungen: Neben der Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat und mit all den Faktoren, die erst zu einer Straftat führen, braucht es die Bereitschaft des Täters im Wissen um die Zerstörung der Gemeinschaft durch die begangene Tat zur Versöhnung mit den Geschädigten. Der erste Teil ist Aufgabe einer sich nicht nur deliktorientiert verstehenden psychotherapeutischen Betreuung. Ein zweiter Schritt könnte als Zwischenschritt von der Seelsorge geleistet werden: durch ein Programm, das Versöhnungshandeln mit der direkt betroffenen Familie und signifikanten Anderen (Verwandte, Freunde, Arbeitgeber usw.) ermöglicht und durch individuelle Versöhnungsarbeit mit interessierten Gefangenen. Ein dritter Schritt wäre von der Sozialarbeit zu leisten, die durch persönliche Begegnung mit direkten oder indirekten Opfern – sofern das von den Opfern gewünscht und ohne Retraumatisierung oder Reviktimisierung möglich ist – individuelle Versöhnungsarbeit leistet. Sollte kein Opferkontakt möglich sein, ist es sinnvoll, auf Opfer anderer Straftaten zurückzugreifen, die ihre Belastung mit Fachleuten aufgearbeitet haben. Auch Videoaufzeichnungen, in denen Opfer über die Auswirkungen von Straftaten sprechen, haben sich bereits als ausserordentlich hilfreich erwiesen, wie ich bei einer teilnehmenden Beobachtung in einem Gefängnis in Kapstadt erfahren konnte. Verabschiedet man sich von der Leitkategorie Gefährlichkeit, werden andere Behandlungsmöglichkeiten sichtbar. Den Erfolg muss man mit den Gefangenen an einem Tisch möglichst mit Opfervertreter\_innen aller drei Kategorien, Psychotherapeut\_innen, Seelsorgenden und Sozialarbeiter\_innen evaluieren. Nur in einem Behandlungsvollzug, der so oder so ähnlich angelegt ist und in dem die Aufgabe der Seelsorge zwischen Justizvollzug und Kirche geklärt ist, wäre es möglich, die Seelsorge als Teil eines breiteren Behandlungsbegriffs zu verstehen. Das Problem mit der Schweigepflicht ist jedoch schwerwiegend. Wenn man in diesem Zusammenhang klären könnte, dass die Seelsorge sich nur in Absprache mit dem Gefangenen und deren Angehörigen äussert und auch nur dieser Teil schweigepflichtsentsbunden wäre, scheint es mir zum heutigen Zeitpunkt ein bezahlbarer Preis, um fortgesetzte Exkludierung und die Leitkategorie Gefährlichkeit zu verändern.

Die Gespräche mit dem Gefangenen müssten zu festgelegten Zeiten geführt werden, die jeweils vor den möglichen bedingten Entlassungsterminen lie-

---

<sup>120</sup> Vgl. zu einem opferbezogenen Strafvollzug: Walther, 2002, 88.

gen. Darüber hinaus wären Gesellschaft und Kirche mit einzubeziehen, die den Täter nach seiner Entlassung begrüßen und weiterhin betreuen. Ich verweise hier auf zwei erprobte Projekte, die „Circles of Support and Accountability“<sup>121</sup> und „Caring for Ex-Offenders“<sup>122</sup>. Wenn Gefährlichkeit von Mitmenschlichkeit abgelöst werden soll, dann wird es nötig sein, die Mitmenschen in den Prozess der Integration einzubeziehen. Aus seelsorglicher Sicht würde das heissen, den Kampf gegen das Böse als Mitmenschen aufzunehmen, statt die κακία durch ein Festhalten an der Exklusion festzuschreiben.

## Fazit

Das Ende unendlicher Strafen ist aus gefängnisseelsorglicher Perspektive ein Ziel, weil fortgesetzte Exklusion gegen die Menschenrechte verstösst und sich christlich nicht rechtfertigen lässt. Die Versuchungsgeschichte zeigt eine Struktur auf, wie Handlungen entstehen, welche die Gemeinschaft zerstören. Berners Habilitationsschrift hilft dieses Verständnis noch theologisch zu vertiefen. Zudem kann die Gesellschaft die fortgesetzte und endgültige Exklusion ebenso wenig fordern wie die Todesstrafe, ohne sich selbst gemeinschaftszerstörenden Handlungen hinzugeben, die sie vorgeblich doch bekämpfen will.

Es müsste für diese Veränderungen jedoch zu einem Paradigmenwechsel kommen, der Mitmenschlichkeit als Gegenentwurf für Gefährlichkeit versteht. Täter und Opfer aller drei Kategorien müssen in das Versöhnungshandeln einbezogen werden. Psychotherapie, Sozialarbeit und Seelsorge müssen zusammenarbeiten und Mitmenschen ermöglichen, ihren Beitrag an der Wiedereingliederung zu leisten.

## Literaturverzeichnis

**Becka, Michelle** 2016, Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs, Aschendorff Verlag: Münster.

**Berner, Knut** 2004, Theorie des Bösen. Zur Hermeneutik destruktiver Verknüpfungen, Neukirchener Verlag: Neukirchen.

**Brunner, Matthias** 2011, Mein Blick in die Zukunft des Strafwesens in der Schweiz oder Die Erosion des Subjekts, in: Riklin, Franz et al. (Hg.), Straflust oder Straffrust. Vom Zustand des Strafwesens in der Schweiz, Stämpfli Verlag: Bern, 39–45.

---

<sup>121</sup> Vgl. Elliott, Ian, Zajac, Gary 2015, The Implementation of Circles of Support and Accountability, in: Aggression and Violent Behavior, Nov.-Dec.2015, Vol. 25, 113–123.

<sup>122</sup> Vgl. <https://caringforexoffenders.org>. (Besuch 10.8.2018).

**Bundesamt** für Statistik, Kriminalität und Strafrecht. Panorama, März 2017.

**Elliott, Ian, Zajac, Gary** 2015, The Implementation of Circles of Support and Accountability, in: Aggression and Violent Behavior, Nov.-Dec.2015, Vol. 25, 113–123.

**Jesse, Christiane, Jacob, Susanne, Prätorm, Susann** 2018, Opferorientierung im Justizvollzug. Theoretische Grundlagen, empirische Befunde und Leitlinien für eine praktische Umsetzung, in: Maelicke, Bernd, Suhling, Stefan (Hg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 159–174.

**Kammler, Hans-Christian** 2003, Sohn Gottes und Kreuz. Die Versuchungsgeschichte Mt 4, 1–11 im Kontext des Matthäusevangeliums, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, Vol. 100 No.2 (Juni 2003), 163–186.

**Klaiber, Walter** 2015, Das Matthäusevangelium. Teilband 1: Mt 1,1–16, 20, Neukirchener Theologie: Neukirchen.

**Künzli, Jörg, Eugster, Anja, Schultheiss, Maria** 2016, Haftbedingungen in der Verwahrung. Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR).

**Luz, Ulrich** 1985, Das Evangelium nach Matthäus. 1. Teilband, Mt 1–7, Benzinger Verlag Neukirchener Verlag: Neukirchen.

**Van Zyl Smit, Dirk, Appleton, Catherine**, Penal Reform International and University of Nottingham 2018, A policy briefing on life imprisonment, London and Nottingham.

**Ricoeur, Paul** 2006, Das Böse. Eine Herausforderung für Philosophie und Theologie. Mit einem Vorwort von Pierre Bühler, Theologischer Verlag Zürich: Zürich.

**Sandmann, Johannes, Knapp, Nicole** 2018, Mehr Familie wagen – die längst überfällige Familienorientierung im Strafvollzug, in: Maelicke, Bernd, Suhling, Stefan (Hg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, Springer Verlag: Wiesbaden, 175–193.

**Schwarzenegger, Christian** 2006, Schweizerisches Strafgesetzbuch: mit Verordnungen des aktuell geltenden und revidierten StGB sowie der hängigen StGB-Revisionsvorhaben nach dem Stand vom 1. Januar 2007, Liberalis: Zürich.

**Walther, Jutta** 2002, Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, Centaurus Verlag: Herbolzheim.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/platzierte-inhaftierte.assetdetail.3524324.html>.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.assetdetail.4262224.html>

<https://caringforexoffenders.org>.

[https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/juv/de/ueber\\_uns/organisation/osk/fachkommission.html#subtitle-content-internet-justiz\\_inneres-juv-de-ueber\\_uns-organisation-osk-fachkommission-jcr-content-contentPar-textimage\\_1](https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/fachkommission.html#subtitle-content-internet-justiz_inneres-juv-de-ueber_uns-organisation-osk-fachkommission-jcr-content-contentPar-textimage_1).

United Nations International Covenant on Civil and Political Rights 2017, Concluding Observations on the fourth periodic report of Switzerland: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2fC%2fCHE%2fCO%2f4&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2fC%2fCHE%2fCO%2f4&Lang=en).

## **Kurzbiografie**

*Frank Stüfen, 1963, hat in München und Bern evangelische Theologie studiert. Er ist reformierter Pfarrer und arbeitet seit ca. 15 Jahren im Straf- und Massnahmenvollzug. Von 2009 bis 2015 war er Leitender Pfarrer der reformierten Gefängnisseelsorge im Kanton Zürich. Seit 2015 leitet er den Studiengang Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug (SSMV) an der Universität in Bern. 2015 wurde er neben drei anderen Gefängnisseelsorgenden von der International Prison Chaplains Association (IPCA) als NGO Repräsentant bei der UN in Wien, Genf und New York bestimmt. Er arbeitet als Seelsorger in der JVA Pöschwies.*

Kontakt: [frank.stuefen@bluewin.ch](mailto:frank.stuefen@bluewin.ch)

[www.seelsorgeundstrafvollzug.ch](http://www.seelsorgeundstrafvollzug.ch)